

Präambel

„Hast du alles probiert? Hast du alles versucht? Hast du alles getan? Wenn nicht, fang an!“

Rosenstolz – Wir sind am Leben

Die Arbeit des Reboard-Kindersitze Vereins basiert auf dem Wunsch einer Gruppe von Eltern, das Wissen über die Sicherheitsvorteile rückwärts gerichteter Kindersicherungssysteme im Kraftfahrzeug (sog. Reboard-Kindersitze) gegenüber vorwärts gerichteten Systemen in Deutschland zu verbreiten und die Öffentlichkeit darüber aufzuklären.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Reboard-Kindersitze Verein“, im Folgenden „Verein“ genannt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Eltern, Ärzte, Hebammen, medizinisches Fachpersonal und auch Händler im Bereich der Babyausstattung in ganz Deutschland über rückwärts gerichtete Kindersitze und deren Sicherheitsvorteile zu informieren und somit eine flächendeckende Verbreitung derer zu erwirken. Weiteres Ziel des Vereins ist es, Eltern allgemein für die Wichtigkeit ordnungsgemäßer Kindersicherung in Kraftfahrzeugen zu sensibilisieren.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit im Internet unter der Plattform www.reboard-kindersitz.info
 - Herausgabe und Verteilung eines Informations-Flyers
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsveranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsweitergabe an Interessierte (z.B. Kinderärzte, Kindergärten/ -Krippen und Kindertagesstätten, Hebammen, Geburtshäuser, Krankenhäuser, etc.)
 - andere Informationsweitergabe
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen. Dies beinhaltet z.B. auch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als

- a) ordentliches Mitglied,
- b) korporatives Mitglied,
- c) förderndes Mitglied,
- d) Ehrenmitglied.

(3)

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen gemäß § 4, 1a. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Bestandteil der Antragstellung muss die Erklärung sein, am elektronischen Schriftverkehr und an Online-Versammlungen teilnehmen zu können. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- b) Korporative Mitglieder sind juristische Personen gemäß § 4, 1b. Die Korporative Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen **und nur als fördernde Mitgliedschaft möglich**. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- c) Fördernde Mitglieder sind Personen zu § 4, 1a und § 4, 1b, die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen. **Mitglieder nach § 4, 1a müssen dazu kein ordentliches Mitglied sein**. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen zu § 4, 1a, die mit Zustimmung des Vorstands hierzu ernannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (maßgebend ist das Datum des Poststempels).

(6) Die Streichung kann bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten durch den Vorstand erfolgen.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, **dem Ansehen des Vereins oder auch anderen Mitgliedern schadet oder gegen die Satzung verstößt**, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist den Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder (ordentliche „gelöscht“ und Ehrenmitglieder) besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (4) Fördernde Mitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Mitglieder verlieren ihr Stimmrecht, wenn ihre laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung nicht vorgenommen wurde (Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten). Um das Stimmrecht zu erhalten, muss bereits eine erste zu leistende Zuwendung erfolgt sein.
- (6) Stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 4, 1a sind verpflichtet sich im Vereinsforum mit ihrem vollständigen Namen (amtlicher Ruf- und Nachname) zu registrieren. Der Account wird nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung und der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand aktiviert. **Fördernde Mitglieder / korporative Mitglieder sind vom Vereinsforum ausgeschlossen.**

§ 6 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (2) Korporative Mitglieder zahlen gleichfalls laufende Mitgliedsbeiträge.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliederversammlung erlässt mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie Einzelheiten zur Mitgliedschaft regelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Jedes Organ darf seine Versammlungen als ortsgebundene Offline- oder Online-Versammlungen durchführen. Der Vorzug ist der Online-Versammlung zu geben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - erster Vorsitzender,
 - **drei stellvertretende Vorsitzende,**
 - Schatzmeister

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, die **drei stellvertretenden Vorsitzenden** und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Ein Vorstandsmitglied, das seine Vereinsmitgliedschaft verliert, scheidet aus dem Vorstand aus.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dies setzt ein Verschulden des Vorstandsmitglieds voraus. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, **ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Es ist** eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (8) Zur Mitarbeit kann der Vorstand **Arbeitsgruppen und** Referenten berufen. Hierzu gehören auch die Administratoren. Entsprechend ihren Aufgaben sind ihnen Server-Root-Rechte einzuräumen. **Zusätzlich ist der Vorstand berechtigt, einen Beirat einzuberufen.**
- (9) Vorstandssitzungen finden in der Regel jährlich viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt fernmündlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Sollten alle Vorstandsmitglieder einverstanden sein, kann diese Frist entfallen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (12) Weiteres siehe Vorstandsordnung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vereinsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe

der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
3. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
7. Erlass der Mitglieds- und Beitragsordnung sowie der Verfahrensordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
8. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 10 Online-Versammlungen

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Web-Browser, Email-Klient) möglich ist. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (Uniform Resource Locator (URL)) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
- (2) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Im Falle der Online-Versammlung darf die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (4) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. Diese erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare. Diese Formulare müssen enthalten:
 - den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - das Ende des Abstimmungszeitraums,
 - mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,

- den Zeitpunkt der Absendung.
- (5) Die Abstimmungsergebnisse und die Daten der abstimmungsberechtigten Personen sind nicht verknüpft und können nicht einander zugeordnet werden.
- (6) Die Dauer der Abstimmung muss so angesetzt werden, dass zwischen Beginn und Ende der Abstimmung mindestens 7 Tage liegen. Die Abstimmung endet vorzeitig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Organs ihre Stimme abgegeben haben.
- (7) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen. Diese Aufgabe kann einem Referenten übertragen werden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens doppelt so viele Nicht-Vorstandsmitglieder wie Vorstandsmitglieder oder mehr als die Hälfte aller Mitglieder teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Vereinsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten. Die Bestimmungen über Gemeinnützigkeit sind maßgebend.

§ 15 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (3) Die Vereinsorgane können Verpflichtungen nur im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen.

§ 16 Internet-Domännennamen

- (1) Internet-Domännennamen gehören zum Vermögen des Vereins. Sie werden auf den Verein bei den zuständigen Network Information Centern (NIC) eingetragen. Als Ansprechpartner ist der zum Zeitpunkt der Anmeldung amtierende Vereinsvorsitzende oder ein vom Vorstand hierfür ernannter Referent einzutragen.
- (2) Die Rechte an den Internet-Domännennamen dürfen nur veräußert werden, wenn dies der Vorstand einstimmig und die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbraucherberatung und die Unfallverhütung im Sinne dieser Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen auf der vereinseigenen Website www.verein.reboard-kindersitz.info

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

Nürnberg den 13. Mai 2012

Geändert am 25. Juni 2012

Vorstandsordnung des Reboard-Kindersitze e.V.

Gemäß § 8 Absatz 12 der Satzung

1. Vorstandsmitglieder

- Händler: Prozentuale Einschränkung (max 40%)
 - Der 1. Vorstand darf keine kommerzielle Beziehungen zu Kindersitzen haben.
 - Weitere Vorstandsmitglieder dürfen keine gemeinsame kommerzielle Geschäftsbeziehung mit Kindersitzen haben.
- Hersteller: sind im Vorstand nicht gestattet.

2. Beirat

Sollte es zur Bildung eines Beirats kommen, gelten folgende Regularien:

- Händler: Prozentuale Einschränkung (max 40%)
 - keine zwei Mitglieder in Vorstand UND Beirat mit einer gemeinsamen kommerziellen Geschäftsbeziehung mit Kindersitzen
- Hersteller: sind im Vorstand nicht gestattet.

Definitionen

- Definition „Händler“: Personen, die ein Angestelltenverhältnis, geschäftliches Verhältnis oder sonstige geschäftliche Verbindungen zu Händlern von Kindersitzen haben oder selbst Händler sind.
- Definition „Hersteller“: Personen, die ein Angestelltenverhältnis, geschäftliches Verhältnis oder sonstige geschäftliche Verbindungen zu Herstellern von Kindersitzen haben oder nahe Angehörige einer solchen Person sind (ausgenommen: Reboard-Händler; sie zählen nicht zu den "Herstellern").